

Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Satzung

der Samtgemeinde Schüttorf zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86) hat der Rat der Samtgemeinde Schüttorf in seiner Sitzung am 28.09.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht

In der Samtgemeinde Schüttorf haben die Nutzungsberechtigten der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke das auf den Grundstücken anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (dezentrale Abwasserbeseitigung).

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms dem Nutzungsberechtigten.

§ 2

Geltungsbereich

Die durch Kleinkläranlagen zu entsorgenden Grundstücke ergeben sich aus den als Anhang beigefügten Abwasserbeseitigungsplänen vom 10. März 1998, die Bestandteil der Satzung sind. Die bereits der zentralen Abwasserbeseitigung zugeordneten Grundstücke

Samern, Zum Höring 72, 121, 122, 132 und 138

Ohne, Haddorfer Straße Nr. 7, 9, 11, 12, 15, 16, 17, 19, 20 und 24

Zu den Höfen 1

unterliegen bis zum vorgesehenen Anschluss noch der dezentralen Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlagen.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Satzung sind:

- **Grundstücke, die durch eine betriebsbereite öffentliche Kanalisationsanlage erschlossen sind**
- **Grundstücke in zukünftigen Baugebieten.**

Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

§ 3

Gewässereinleitung

Das Abwasser ist in den Untergrund oder in folgende ständig wasserführende Gewässer einzuleiten:

Aufzählung der Gewässer:

– *Vechte*

– *Gewässer rechts der Vechte:*

Engdener Bach, Ahlder Bach, Sandbecke, Großer Limbeckgraben, Wöbblelingsgraben, Samerottsbecke, Heispinkgraben, Schneemannsgraben, Ohner Mühlengraben.

– *Gewässer links der Vechte:*

Isterberger Graben, Laudiekgraben, Langenfortgraben, Bohnhorstgraben, Schevegraben, Landwehrgraben, Eileringsbecke, Koppelbecke, Wüstengraben, Schrapsbecke, Junkergraben, Ohner Becke.

§ 4

Bestandsschutz

Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage vorschriftsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf die Samtgemeinde ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderungen der Anlage nicht zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 NWG zur gesonderten Einleitung des Abwassers ist erloschen.

Betreibt der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine vorschriftsmäßige Kleinkläranlage, so darf die Gemeinde ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung der Anlage, nicht zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 NWG zur gesonderten Einleitung des Abwassers ist erloschen.

Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Schmutzwasseranlage der Samtgemeinde Schüttorf ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

§ 5***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Grafschafter Nachrichten in Kraft.

Schüttorf, den 28.09.1998

*Ludwig
Samtgemeindebürgermeister*

*Bajog
Samtgemeindedirektor*